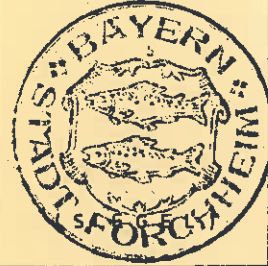




DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 20 BBAUG. VOM 21.10.1985 BIS 29.11.1985 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM OFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 11.10.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT BESCHLUSSEN VOM 11.10.1985 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 14.5.1986

Meixner
Meixner
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 27.2.1986 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 14.5.1986

In Vertretung
Meixner
Meixner
OBERBÜRGERMEISTER

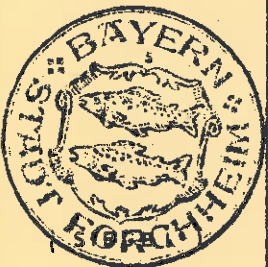


DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 18.06.1986 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

Regierung von Oberfranken

BAYREUTH, DEN 18.06.1986

I.A. *Peyer*

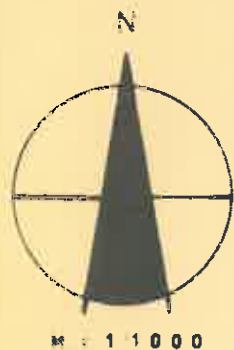


DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 18.7.1986 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 18.7.1986 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 22.7.1986

me Peter
OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



BEBAUUNGSPLAN NR. 2/1.4
(ÄNDERUNG)

FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM-NORD,
ZWISCHEN BÜGSTRASSE UND REG-
NITZSTRASSE.

	DATUM	NAM E	NACH BESCHLUSS VOM BZW. ANLASS
BEANBEITET	APRIL 1983	POST/KRAUS	
GEZEICHNET	13. APRIL 1983	KRAUS/RUDRICH	24.2.1983
GEANDERT	a. 3. 6. 1985 b. 30. 7. 1985 c. 6. 12. 1985	a. BETZ / KRAUS b. POST/KRAUS/RUD. c. KRAUS/RUDRICH	a. BET. TÖB, ANHÖRUNG b. GUTACHTEN PLANUNGSGRUPPE STRUNZ c. BET. TÖB, ÖFFENTL. AUSL.

BU - Kanal



DER STADTRAT HAT AM 24.2.1983 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-
PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN

FORCHHEIM, DEN 14.5.1986


Ritter von Traiteur
Oberbürgermeister



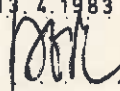
DIE STADT HAT AM 29.4.1983 DEN BESCHLUSS EINEN BEBAUUNGS-
PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 14.5.1986


Ritter von Traiteur
Oberbürgermeister

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 13.4.1983 AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN 14.5.1986


BAUOBERRAT



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 26.5.1983 VOM STADT-
RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 14.5.1986

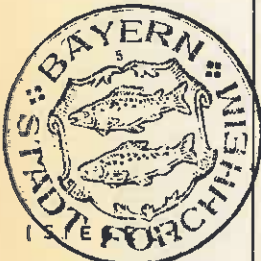

Ritter von Traiteur
Oberbürgermeister



DIE STADT HAT AM 27.1.1984 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS
DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 6.2.1984
BIS 19.3.1984 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM
STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN 14.5.1986


Ritter von Traiteur
Oberbürgermeister



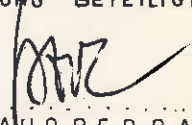
DER STADTRAT HAT AM 5.9.1985 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS
DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 14.5.1986


Ritter von Traiteur
Oberbürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 30.7.1985
AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 2(5) BBAUG. MIT SCHREIBEN
VOM 27.1.1984 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 14.5.1986

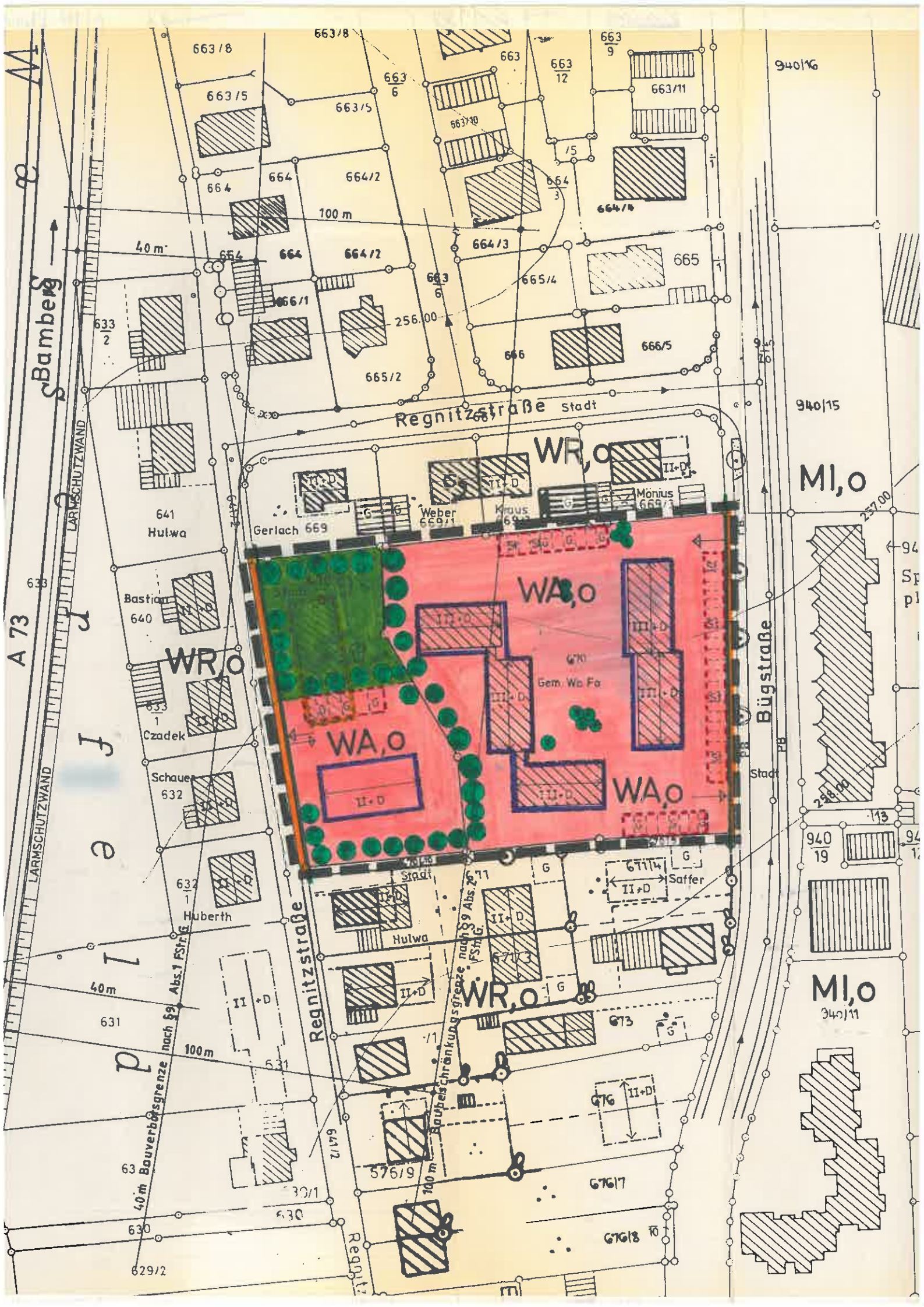

BAUOBERRAT



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 5.9.1985
VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 14.5.1986


Ritter von Traiteur
Oberbürgermeister



Bamberg

94016

Regnitzstraße Stadt

94015

MI,0

WR,0
WA,0
II-D
III-D
Mönius 669/1
Weber 669/1
Kraus 699
Gerlach 669
Hulwa
Bastion 640
Czadek
Schauer 632
Huberth
Saffer
Gem. Wa Fo

Bügelstraße

Stadt

MI,0

94011

A 73

LARMSCHUTZWAND

40m Bauverbotsgrenze nach §9 Abs. 1 FStmG

40m

629/2

40m

633/2

633

632

632

631

630

630

663/8

663/5

664

664

664

641

640

633

632

632

631

630

630

663/8

663/5

664

664

664

669

640

633

632

632

631

630

630

100m

256.00

669

640

633

632

632

631

630

630

Sauberschönungsgrenze nach §9 Abs. 2 FStmG

100m

663

663

664

664

665

WR,0

WA,0

Gem. Wa Fo

G

II-D

676

676

663

663

664

664

665

WR,0

WA,0

Gem. Wa Fo

G

II-D

677

677

663

663

664

664

665

WR,0

WA,0

Gem. Wa Fo

G

II-D

678

678

940

940

940

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR BEBAUUNGSPLANE

● FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



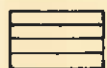
GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG



VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG-GESTALTUNG

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND DACHNEIGUNG ° - ° KNIESTOCK MAX. 50CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL.V.EG MOGL.
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-HÖCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 28° - 33°, KNIESTOCK MAX. 1m DACHAUSBAU UNTER BEACHTUNG DER BAYBO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-HÖCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 43° - 48°, KNIESTOCK MAX. 0,50m DACHAUSBAU UNTER BEACHTUNG DER BAYBO

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- BAUGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE VEHRKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN

SONSTIGES

- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- DURCHGANG DURCHFAHRT UNTERFÜHRUNG ARKADE
- TRAFOSTATION
- TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERFOLGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHEN-ENTWICKLUNG
- MASSZAHL (METER)
- FUSSWEG
- ZU-UND AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- G+FR = GEH+FAHRRECHT, LR=LEITUNGSRECHT DINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE UMZAUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0,80m ü. OK STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- STÜTZMAUERN
- BÖSCHUNG
- EINSCHNITT

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
- BÄUME ZU PFLANZEN (vgl. ABSCHN. E.)
- STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU ERHALTEN (vgl. ABSCHN. E.)
- STRÄUCHER ZU ERHALTEN

HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- FLURSTÜCKSNUMMER
- HÖHENSCHICHTLINIE Ü. N. N.
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- LAUT WWA BAMBERG STEHT DAS GRUNDWASSER HOCH AN, SO DASS DIE KELLERGESCHOSSE IM GRUNDWASSERBEREICH DURCH BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ZU SCHÜTZEN SIND.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

ABSTANDSFLÄCHEN

Bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen sind kleinere Abstandsflächen als nach Art. 6 BayBO vorgeschrieben ergeben, wenn diese gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayBO festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind zu halten. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayBO sind zu beachten.

NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

Alle beim Straßenbau Böschungen und Stützmauern erforderlich werden, sind diese von den Anliegern auf ihren Grundstücken zu dulden. Das Gleiche gilt für die Betonrückstützen von Randeinfassungen, Entschärfungsansprüche ergeben sich hieraus nicht.

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

GEMÄSS DEM GUTACHTEN DER PLANUNGSGRUPPE STRUNZ VOM 22.7.1985 SIND BEI DER ERWIRKLICHUNG DER PLANUNG KEINE WEITEREN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH.

GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

1. Gebot für die Neupflanzung von einheimischen Laub- oder Nadelbäumen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG.
2. Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG.